jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/7/3 14Os62/18a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.2018

Norm

StPO §258 Abs2
StPO §281 Abs1 Z5 Fall 4

Rechtssatz

Eine Beweisregel des Inhalts, Aussagen, die ein Zeuge vor Gericht abgelegt hat, sei jedenfalls höherer Beweiswert zuzuerkennen als im Rahmen kriminalpolizeilicher Befragungen getätigten (nicht mittels Video aufgezeichneten) Angaben, ist dem Gesetz fremd (§ 258 Abs 2 StPO).

Entscheidungstexte

- 14 Os 62/18a
  Entscheidungstext OGH 03.07.2018 14 Os 62/18a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132114

Im RIS seit

03.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at